

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Mag. Birgit WESENER
Sachbearbeiterin

birgit.wesener@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.413.201

Ihr Zeichen: 2025-0.211.844

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Glücksspielgesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes, das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Börsengesetz 2018, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz 2019, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Nationalbankgesetz 1984, das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das PEPP-Vollzugsgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970 und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Informationsfreiheitsanpassungsgesetz BMF);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von

lediglich wenigen Werktagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu geben ist (§ 14 Abs. 2 Z 3 DSG). Aufgrund der deutlich zu kurz bemessenen Frist kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach § 14 Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme genommen wird.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den Vorgaben des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024), ist vornehmlich vom Bundesministerium für Finanzen zu beurteilen.

Grundsätzlich wird darüber hinaus auf das Rundschreiben zur legistischen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025 (GZ 2025-0.073.307, siehe <https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:a65b58d2-062b-446b-81e0-c3297f3f498b/Rundschreiben%20Datenschutz-Legistik-03.03.2025.pdf>) verwiesen.

II. Zum Entwurf

Zu Artikel 4 – Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

Zu Z 20 (§ 40k):

§ 40k umfasst (nur) die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten über nicht natürliche Personen, welche grundsätzlich nur von § 1 DSG, nicht aber von der DSGVO geschützt sind. Insoweit wird angeregt, vorliegend nur auf „Daten“ (statt „personenbezogene Daten“) über nicht natürliche Personen Bezug zu nehmen, um nicht den Eindruck eines Widerspruchs zur im Datenverarbeitungskontext gebräuchlichen Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO zu vermitteln.

Die Eignung der Maßnahme zur Zweckerreichung sowie ihre Erforderlichkeit – insbesondere, ob die in § 40k vorgesehenen Kriterien für die Veröffentlichungen (insbesondere die Betragsgrenze von 1 500 Euro in Abs. 2 und die Veröffentlichung für fünf Jahre gemäß Abs. 4) verhältnismäßig iSd Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1

Abs. 2 DSG sind – sind vornehmlich vom Bundesministerium für Finanzen zu beurteilen und in den Erläuterungen näher darzulegen.

Zu Artikel 21 – Änderung der Bundesabgabenordnung

Zu Z 2 (§§ 48a und 48b):

1. § 48a regelt eine Verpflichtung zur „abgabenrechtlichen Geheimhaltung“ personenbezogener Daten sowie die Zulässigkeit der Offenbarung oder Verwertung von davon geschützten personenbezogenen Daten, wobei mehrfach auf die Vorgaben der DSGVO bzw. Vorschriften des 3. Hauptstücks des DSG Bezug genommen wird.

Wenngleich diese „abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht“ grundsätzlich eine eigenständige, von Verpflichtungen iZm der Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten verschiedene Verpflichtung darstellen dürfte, wirft die Parallelität und enge Verflechtung mit datenschutzrechtlichen Vorgaben Fragestellungen zum Verhältnis und gegebenenfalls Zusammenhang dieser beiden Geheimhaltungspflichten und den jeweiligen Verarbeitungsermächtigungen auf. Dazu sollten Ausführungen in die Erläuterungen aufgenommen werden.

2. In § 48b soll eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung verankert werden.

Wenngleich die Regelung im Wesentlichen dem bestehenden § 48d entspricht, sollte im Hinblick auf den Zweckbindungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) eine Präzisierung der Datenverarbeitung vorgenommen werden. Es wäre jedenfalls konkret festzulegen, welche der besonderen Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden sollen.

Allgemein wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen, wonach eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, regeln muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG somit eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN).

Weiters sollten angemessene Garantien iSd § 1 Abs. 2 DSG verankert werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Mai 2025

Fr die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt